

Kernforderungen zum EU-Data Act

Die wichtigsten industriellen Forderungen im weiteren Legislativverfahren

4. Januar 2023

Einführung

Der EU-Data Act bietet die Chance, eine von europäischen Werten geleitete Datenwirtschaft zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie in Zukunft zu sichern und auszubauen. Dabei hat die Politik den Balanceakt zu beschreiten, potenzielle Innovationen durch die verstärkte Nutzung von Daten zu ermöglichen, aber gleichzeitig die Innovationsanreize für die datenerzeugenden Industrieunternehmen aufrechtzuerhalten. Mit ihrem Legislativvorschlag vom 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission einen breiten horizontalen Regulierungsansatz für den EU-Data Act gewählt, der sämtliche Industriesektoren erfasst. Dieser sehr undifferenzierte „one-size-fits-all“-Ansatz von sämtlichen IoT-Dienstleistungen im B2B- und B2C-Umfeld führt dabei zu großen Rechtsunsicherheiten in der gesamten Industrie und bedarf gewichtigen Anpassungen, um das unterstützenswerte regulatorische Ziel tatsächlich zu erreichen.¹

Ungeachtet der zahlreichen offenen Fragen zur rechtlichen und technischen Umsetzung sind die Verhandlungen zum EU-Data Act im Rat und im EU-Parlament bereits weit fortgeschritten und es wird erwartet, dass das Legislativverfahren noch in dieser EU-Legislaturperiode abgeschlossen wird. Die deutsche Industrie erkennt die Bemühungen der befassen Ressorts an, zu einer inhaltlich ausgewogenen und für alle Akteure zufriedenstellenden Position zu gelangen. Dieser Anspruch hat sich auch in der vorläufigen Stellungnahme der Bundesregierung zum Data Act Entwurf vom 18. November 2022 gezeigt.

Für die deutsche Industrie ist es bei aller Notwendigkeit für gründliche Diskussionen über die verschiedenen Teilaspekte des EU-Data Act jedoch essenziell, dass sich die Bundesregierung zeitnah auf ein klares Verhandlungsmandat für den EU-Data Act verständigt und sich konstruktiv und entschlossen in den Dialog im Rat sowie später im Trilog einbringt. Gleichzeitig muss der europäische Gesetzgeber aufgrund der grundlegenden und tiefgreifenden Auswirkungen des EU-Data Acts auf die europäische Industrie ausreichend Zeit für die notwendigen inhaltlichen Klärungen vorsehen.

¹ Unsere detaillierte BDI-Stellungnahme zum EU-Data Act ist abrufbar unter: <https://bdi.eu/publikation/news/legislativvorschlag-des-eu-data-act-datennutzung-datenwirtschaft/>.

Die BDI-Kernforderungen für das weitere Legislativverfahren:

1. Anwendungsbereich und Konzeption von Kapitel II präzisieren

Die Bundesregierung erkennt richtigerweise, dass große Unsicherheiten für Industrieunternehmen in Bezug auf die IoT-Datenbereitstellungspflichten bestehen. Diese resultieren einerseits aus den sehr ungenauen Definitionen zentraler Begrifflichkeiten (bspw. „Daten“, „Dateninhaber“, „Nutzer“) und andererseits aus dem von der EU-Kommission gewählten Dreiecks-Verhältnis aus „Dateninhaber“, „Nutzer“ und „Datenempfänger/Dritten“, das industrielle Wertschöpfungsketten im B2B-Bereich nicht hinreichend abbildet. Dies führt u. a. dazu, dass wichtige Akteure (bspw. Komponentenhersteller) hierin unberücksichtigt bleiben, bzw. fälschlicherweise als „Dateninhaber“ klassifiziert werden. Die Ursache dieser strukturellen Defizite liegt in der fehlenden Differenzierung zwischen B2B- und B2C-Geschäfts- und Datenteilungsverhältnissen. Deshalb ist es richtig, dass sich die Bundesregierung für eine Trennung der B2B- und B2C-Regelungsbereiche und für eine deutliche Klarstellung unter Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette einsetzt. Insbesondere muss der „Dateninhaber“ als derjenige bezeichnet werden, der *de facto* die Kontrolle und den Zugang zu den Daten gewähren kann. Um die notwendige Rechtssicherheit und Praktikabilität zu gewährleisten, bedarf es einer deutlichen definitiven Präzisierung, welche „Daten“ vom Bereitstellungsanspruch erfasst sind und inwiefern eine Abgrenzung zu den Regelungen der DSGVO erfolgt. Es muss klar bestimmt sein, ob lediglich Rohdaten erfasst sind und wann diese durch Analyse und Verarbeitung zu „abgeleiteten und gefolgerten Informationen“ gem. Erwägungsgrund 14 werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass sich keinerlei (Gewährleistungs- bzw. Haftungs-)Ansprüche aufgrund ihrer Beschaffenheit ergeben.

2. Geschäftsgeheimnisschutz wahren (Kapitel II, III, V)

Im EU-Data Act muss der Schutz von Geschäftsgeheimnissen der „Dateninhaber“ in deutlich größerem Maße Berücksichtigung finden. Der Kommissionsentwurf greift diesbezüglich deutlich zu kurz, ist empirisch nicht unterlegt² und hätte verheerende Auswirkungen auf die Innovationsbereitschaft von IoT-Geräteherstellern zur Folge. Der BDI fordert deshalb, dass der Schutz sensibler Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, generell von der Verpflichtung zum Datenaustausch sowohl im B2B-, B2C- und B2G-Bereich ausgenommen wird. Zumindest muss der Dateninhaber angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen einfordern und zur aufschiebenden Bedingung einer Datenbereitstellung machen können, um die Vertraulichkeit zu wahren, einschließlich einer unmittelbaren Haftung für mögliche Schäden.

3. Realistische Anforderungen beim Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten (Kapitel VI)

Beim „Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten“ wählt die EU-Kommission einen breiten Anwendungsbereich, der letztlich alle erdenklichen Arten von Clouddienstleistungen erfasst und neben allgemeingültigen Anforderungen an die datenbereitstellenden Diensteanbieter („Datenbereitsteller“) zusätzlich spezifische Anforderungen an das entsprechende Service-Modell (IaaS, PaaS, SaaS) und/oder den Service-Typ koppelt. Diese Anforderungen müssen jedoch präzisiert und an die unternehmerische Realität sowie das technisch Leistbare angepasst werden, da sie je nach Serviceleistung stark variieren können (bspw. individuelle Applikationen für einen IoT-Dienst). Deshalb sollten Anbieter gem. Art. 23 nur gehalten sein, erhebliche gewerbliche, technische, vertragliche und organisatorische

² Study on the legal protection of trade secrets in the context of the data economy (GRO/SME/20/F/206), abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c0335fd8-33db-11ed-8b77-01aa75ed71a1>.

Hindernisse („significant obstacles“) zu beseitigen. Aufgrund der technischen Komplexität und Kundenspezifität mancher Datenübertragungsprojekte muss zudem von einer undifferenzierten einseitigen Kündigungsmöglichkeit von 30 Tagen Abstand genommen werden und weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch des Kunden hin abweichende Wechselfristen vertraglich zu vereinbaren.

4. Einschränkung der Datenbereitstellungspflichten gegenüber der öffentlichen Hand (Kapitel V)

Der Anwendungsbereich für gesetzliche Datenbereitstellungspflichten gegenüber öffentlichen Stellen ist zu breit gewählt – insbesondere mit Blick auf Art. 15 c), wonach öffentliche Stellen auch außerhalb von „Notfällen“ eine Datenbereitstellungspflicht zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse geltend machen können. Aufgrund der unübersehbaren Anzahl potenzieller Anwendungsfälle muss von einer solchen übermäßigen Bereitstellungspflicht von Unternehmen Abstand genommen werden. Mit Verweis auf die Ergebnisse der B2G-Expertenkommission³ fordert der BDI eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf klar definierte „Notfälle“, umfangreiche Sicherungsmaßnahmen für die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und eine angemessene Kostenkompensation für die Datenbereitstellung. Zusätzlich ist ein Kontrollmechanismus einzuführen, mit dem Unternehmen die Möglichkeit erhalten, die Rechtmäßigkeit eines Datenzugangsverlangens zu überprüfen.

5. Keine Einführung einer Datenbereitstellungspflicht für die wissenschaftliche Forschung (B2A-Data Sharing)

Der EU-Data Act darf nicht mit zusätzlicher Komplexität versehen werden. Der BDI lehnt die innerhalb der Bundesregierung diskutierten Bestrebungen, mit dem EU-Data Act die gesetzlichen Datenbereitstellungspflichten für Unternehmen gegenüber der wissenschaftlichen Forschung (Business-to-Academia, B2A) auszuweiten, vollumfänglich ab. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits heute unzählige Konsortialforschungsvorhaben partnerschaftlich zwischen Wirtschaft und Wissenschaft erfolgreich durchgeführt worden sind, ist für den BDI nicht ersichtlich, weshalb solche passgenauen individuellen Lösungen durch eine starre allgemein-gesetzliche Regelung, die jedwede Innovationsbereitschaft der Unternehmen konterkarieren würde, ersetzt werden sollten.

6. Keine Eingriffe in die Vertragsfreiheit und in technische Vorgaben zu Smart Contracts (Kapitel II, IV, VIII)

Die Ausgestaltung datenrechtlicher Nutzungsbestimmungen im industriellen B2B-Bereich lässt sich grundsätzlich am besten durch maßgeschneiderte vertragliche Regelungen zwischen den beteiligten Parteien erreichen. Der BDI sieht die Gefahr, dass die Regelungen des EU-Data Acts die Gestaltung passgenauer multilateraler vertraglicher Rahmenwerke erschweren und damit auch die flexible Gestaltung industrieller Daten(raum)initiativen konterkariert. Da selbst in mittelständisch geprägten Industriesektoren bislang keine generellen strukturellen Ungleichgewichte identifiziert werden konnten, die den Austausch von Industriedaten zwischen einem Hersteller und seinem Kunden behindern, lehnt der BDI das in Kapitel IV des EU-Data Act-Entwurfs vorgesehene „Sonder-AGB-Recht“ ab. Gleichzeitig kommen auch die in Kapitel VIII vorgesehenen technischen Spezifikationen zu Smart Contracts nach Überzeugung des BDI deutlich zu früh und würden bereits bestehende Geschäftsmodelle und Prozesse auf Smart Contract Basis im Rahmen der gemeinsamen Datennutzung beeinträchtigen.

³ Vgl. Mitteilung aus 2018 (SWD (2018) 125): „A broad stakeholder dialogue was conducted on the basis of that Communication. It concluded that the issue at stake did not justify horizontal legislative intervention at this stage and that guidance would be more appropriate.“

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Dr. Michael Dose
Abteilung Digitalisierung und Innovation
T: +49 30 2028-1560
m.dose@bdi.eu

Nadine Rossmann, LL.M.
Abteilung Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik
T: +32 2 7921005
n.rossmann@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1703